



Förderprogramm der Marktgemeinde Schwanstetten für Energie- und Ressourcen- Sparmaßnahmen (FERS)

Die Marktgemeinde Schwanstetten hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch im gesamten Gemeindegebiet stetig zu senken.

Dies kann jedoch nur mit Hilfe der Schwanstettener Bevölkerung gelingen. Um hier Anreize von Seiten der Gemeinde zu schaffen, wird das nachfolgende Förderprogramm aufgelegt.

Das Förderprogramm für Energie- und Ressourcen- Sparmaßnahmen (FERS) sieht eine finanzielle Unterstützung bei folgenden Maßnahmen vor:

Inhalt

• I. Energieberatung im Rathaus	Seite 3
• II. Bedarfsanalyse am Gebäude	Seite 4
• III. Energieberatung für Wohngebäude	Seite 5
• IV. Beschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten	Seite 6
• V. Beschaffung einer Wallbox	Seite 7
• VI. Energetische Sanierungsmaßnahmen	Seite 8
• VII. Energieeffiziente Sanierung zum Effizienzhaus	Seite 9
• VIII. Neubau Effizienzhaus	Seite 10
• IX. Zisternen	Seite 11
• X. Antragstellung, Informationen	Seite 12
• XI. Schlussbestimmungen	Seite 12

• I. Energieberatung im Rathaus

In Zusammenarbeit mit der **ENA**-Roth - Unabhängigen **EnergieBeratungsAgen-**tur des Landkreises Roth - bietet die Marktgemeinde Schwanstetten in regelmäßigen Abständen kostenfreie Beratungstage im Rathaus an. Im Rahmen dieser „Erst- bzw. Initialberatung“ können grundsätzliche Fragen und Fördermöglichkeiten zur Energieeinsparung, Gebäudesanierung, Heizungstechnik, erneuerbare Energie am und im Haus sowie energieeffiziente Neubauten besprochen werden. Die kostenfreien Beratungen erfolgen in Einzelgesprächen durch die Energieberater der ENA-Roth. Grundsätzlich ist eine Beratungsdauer von ca. 30 Minuten vorgesehen.

Die Beratungstermine können Sie im Bauamt unter Tel. 09170 289-21 erfragen und buchen.

Berechtigte

Alle Schwanstettener Bürgerinnen und Bürger, Schwanstettener Vereine und kirchliche und gemeinnützige Organisationen.

Voraussetzungen

Terminvereinbarung im Rathaus/Bauamt unter der Tel. 09170 289-21.

Art und Höhe der Förderung

Die Beratung im Rathaus ist ein kostenfreier Service vom Markt Schwanstetten an seine Bürger und Vereine.

• II. Bedarfsanalyse am Gebäude

Berechtigte

Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Objekts, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Analyse durch einen fachlich qualifizierten, von der BAFA oder der KfW zugelassenen Energieberater erfolgt. Eine Übersicht von zugelassenen Energie-Experten finden Sie unter: www.energieeffizienz-experten.de. Alternativ kann die ENA-Roth direkt angesprochen oder beauftragt werden.

Es werden die Kosten einer Bedarfsanalyse gefördert. Energetische Schwachstellen am Gebäude sollen hierdurch aufgedeckt und Vorschläge für Energieeinsparungen und/oder Nutzung erneuerbarer Energie aufgezeigt sowie über aktuelle Fördermöglichkeiten informiert werden.

Art und Höhe der Förderung

Die Bedarfsanalyse wird mit 20 % der Kosten vom Markt Schwanstetten, jedoch mit max. 100 Euro, gefördert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung

Die Antragstellung für die Bedarfsanalyse am Gebäude erfolgt nach Abschluss der Beratung unter Vorlage folgender Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie der Rechnung des Energie-Experten mit Angabe der Objektadresse des Beratungsgegenstandes sowie das Leistungsdatum
- Zahlungsnachweis

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden.

• III. Energieberatung für Wohngebäude (BAFA)

Berechtigte

Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Objekts, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen

Die Förderung erfolgt in Anlehnung an die Förderung des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, kurz BAFA, einer Energieberatung für Wohngebäude. Im Rahmen der Energieberatung für Wohngebäude zeigt ein für das Förderprogramm zugelassener Energieberater auf, mit welchen energetischen Maßnahmen die Energieeffizienz am Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich erhöht und ggf. eine Effizienzhausklasse erreicht werden kann. Die Ergebnisse werden in einen sogenannten „individuellen Sanierungsfahrplan“, kurz iSFP, zusammengefasst und erläutert. Der Energieberater ermittelt vor Ort den energetischen Zustand Ihres Wohngebäudes. Auf dieser Grundlage ermittelt er für das Gebäude passende energetische Einzelmaßnahmen und ein umfassendes Sanierungskonzept. Er schlägt Ihnen also vor, wie Sie Ihr Wohngebäude modernisieren können, um den Energiebedarf zu senken. Der Energieberater zeigt auch auf, welche möglichen Fördermittel ggf. zur Durchführung der Maßnahmen beantragt werden können. Die Ergebnisse fasst er in einem schriftlichen Energieberatungsbericht dem iSFP zusammen, den er Ihnen in einem Abschlussgespräch erläutert.

Der Zuschuss der BAFA wird vom Energieberater beantragt und an den Berater ausbezahlt. Dieser ist verpflichtet, Ihnen ein um den Zuschuss ermäßigtes Beratungshonorar in Rechnung zu stellen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Analyse durch einen fachlich qualifizierten, von der BAFA oder der KfW zugelassenen Energieberater erfolgt. Eine Übersicht von zugelassenen Energie-Experten finden Sie unter: www.energieeffizienz-experten.de. Alternativ kann die ENA-Roth direkt angesprochen oder beauftragt werden.

Art und Höhe der Förderung

Die Energieberatung wird mit 20 % des Eigenanteils (Gesamtkosten abzüglich der Bezuschussung durch die BAFA), vom Markt Schwanstetten, jedoch mit max. 100 Euro, gefördert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung

Die Antragstellung für die Energieberatung für Wohngebäude erfolgt nach Abschluss der Beratung unter Vorlage folgender Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie der Rechnung des Energie-Experten mit Angabe der Objektadresse des Beratungsgegenstandes, des Eigenanteils, sowie das Leistungsdatum, Zahlungsnachweis
- Verwendungsnachweiserklärung

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden.

• IV. Beschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten

Berechtigte:

Alle volljährigen Personen mit Erstwohnsitz im Gemeindegebiet, Schwanstetter Vereine sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten.

Voraussetzungen:

Gefördert wird die Neu- oder Ersatzanschaffung für mindestens 5 Jahre alter oder defekter Geräte gegen folgende Geräte mit Energieeffizienzklasse (EEK) laut EU-Energielabel, welche in einem Haushalt in Schwanstetten Verwendung finden. Zweitanschaffungen (z.B. Altgerät wird behalten) und Geräte mit schlechterer EEK werden nicht gefördert. Eine Bestätigung über die Entsorgung des Altgerätes muss mit dem Antrag bestätigt, oder ggf. vorgelegt werden.

Kühl- und Gefriergeräte mit EEK A oder B

Geschirrspüler mit EEK A oder B

Waschmaschinen mit EEK A oder B

Wäschetrockner mit EEK A+++

Elektrobacköfen mit EEK A+++

Art und Höhe der Förderung:

Im Rahmen der verfügbaren Mittel erhalten Sie für:

Kühl- und Gefriergeräte A, Geschirrspüler A, Waschmaschinen A, pro energieeffizientes Gerät mit EU-Energielabel einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 15 % der Gerätekosten, maximal 75 Euro je Gerät.

Kühl- und Gefriergeräte B, Geschirrspüler B, Waschmaschinen B, Wäschetrockner A+++, Elektrobacköfen A+++, pro energieeffizientes Gerät mit EU-Energielabel einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10 % der Gerätekosten, maximal 50 Euro je Gerät.

Garantieverlängerungen, Gebühren für Ratenzahlungen, Lieferkosten und Montagekosten werden nicht bezuschusst.

Je Geräteart ist ein Zuschuss pro Haushalt alle 5 Jahre möglich. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht. Der Antrag gilt mit Überweisung des Zuschusses als bewilligt, eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nur bei Ablehnung des Antrags. Mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Neben dem Antragsformular ist Folgendes vorzulegen:

- Alle Rechnungen mit Angabe der Gerätebezeichnung und Kaufdatum
- Nachweis über die Zahlung des Gerätes
- Herstellerbestätigung über Energieeffizienzklasse (EU-Energielabel)

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden, maßgeblich ist das Datum des Kaufvertrages.

• V. Beschaffung einer Wallbox

Berechtigte:

Alle volljährigen Personen mit Erstwohnsitz im Gemeindegebiet, Schwanstetter Vereine sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten.

Voraussetzungen:

Gefördert wird die Neu- oder Ersatzanschaffung einer nicht gewerblich betriebenen Ladebox (Wallbox) für elektrisch betriebene Autos.

Art und Höhe der Förderung:

Im Rahmen der verfügbaren Mittel erhalten Sie pro Ladebox einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10 % der Anschaffungs- und Montagekosten, maximal 75 Euro je Gerät. Garantieverlängerungen, Gebühren für Ratenzahlungen, werden nicht bezuschusst. Pro Haushalt/Objekt werden max. 2 Ladeboxen gefördert. Je Ladebox ist ein Zuschuss pro Haushalt/Objekt alle 5 Jahre möglich. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht. Der Antrag gilt mit Überweisung des Zuschusses als bewilligt, eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nur bei Ablehnung des Antrags. Mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Neben dem Antragsformular ist Folgendes vorzulegen:

- Kopie aller Rechnungen mit Angabe des Gerätestandortes und der Gerätebezeichnung und Installations- und Kaufdatum, ggf. Lohnkostenanteil sowie Steuernummer
- Nachweis über die Zahlung des Gerätes
- Bestätigung über die IN-Betriebnahme der Wallbox durch ein autorisiertes Fachunternehmen

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden, maßgeblich ist das Datum der Rechnung.

• VI. Energetische Sanierungsmaßnahmen

Berechtigte:

Privatpersonen, sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten. Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen, welche durch staatliche Förderungsgeber (KfW, BAFA, Freistaat Bayern) bezuschusst und deren ergänzende Förderung durch die Kommune nicht ausgeschlossen wurde.

Dies können unter anderem sein:

- Fassadendämmung und Sonnenschutz
- Dachdämmung
- Kellerdeckendämmung
- Fenster erneuern und Sonnenschutz
- Lüftungsanlage einbauen oder erneuern
- Heizung austauschen
- Biomasse Zentralheizung – Austausch bestehender Anlage
- Effiziente Wärmepumpenanlagen Zentralheizung – Austausch bestehender Anlage
- Hybridheizungssysteme in Kombination erneuerbarer Energie – Austausch bestehender Anlage
- Photovoltaik-Anlage mit und ohne Batteriespeicher - Installation
- Solarthermie-Anlage - Installation
-

Die staatliche Förderung ist Grundvoraussetzung für eine gemeindliche Förderung.

Art und Höhe der Förderung:

Jede einzelne Maßnahme wird mit 5 % der zuschussfähigen Kosten lt. Auszahlungsnachweis der KfW, BAFA oder Freistaat Bayern, höchsten jedoch 1.000 Euro bezuschusst. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Auszahlung der Förderung des staatlichen Förderungsgebers. Neben dem Antragsformular ist Folgendes vorzulegen:

- bei Förderung durch die **KfW**: Bestätigung nach Durchführung, Verwendungsnachweis – Auszahlungsmitteilung
- bei Förderung durch die **BAFA**: Verwendungsnachweis – Festsetzungsbescheid
- bei Förderung durch den **Freistaat Bayern**: Verwendungsnachweis – Schlussbescheid

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Auszahlungsmitteilung, bzw. Festsetzungsbescheid oder Schlussbescheid bei der Gemeinde eingereicht werden.

• VII. Energieeffiziente Sanierung zum Effizienzhaus

Berechtigte:

Privatpersonen, sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten. Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Gefördert werden die Sanierung eines Wohngebäudes zum Effizienzhaus oder der Kauf eines frisch sanierten Effizienzhauses, welche durch die KfW gefördert wurden. Dies sind:

- Effizienzhaus 40
- Effizienzhaus 55
- Effizienzhaus 70
- Effizienzhaus 85
- Effizienzhaus 100
- sowie alle genannten Effizienzhäuser in der Klasse Erneuerbare Energien

Ein Förderkredit oder Direkt-Zuschuss durch die KfW ist Grundvoraussetzung für eine gemeindliche Förderung.

Art und Höhe der Förderung:

ohne Erneuerbarer Energie Klasse

- | | |
|---------------------|---------|
| • Effizienzhaus 40 | 2.400 € |
| • Effizienzhaus 55 | 2.150 € |
| • Effizienzhaus 70 | 1.900 € |
| • Effizienzhaus 85 | 1.600 € |
| • Effizienzhaus 100 | 1.500 € |

mit Erneuerbarer Energie Klasse

- | | |
|---------------------|---------|
| • Effizienzhaus 40 | 2.700 € |
| • Effizienzhaus 55 | 2.400 € |
| • Effizienzhaus 70 | 2.150 € |
| • Effizienzhaus 85 | 1.900 € |
| • Effizienzhaus 100 | 1.600 € |

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Verrechnung des Tilgungszuschusses oder der Auszahlung der Förderung der KfW.

Neben dem Antragsformular ist Folgendes vorzulegen:

- Bei Inanspruchnahme eines Kredits: Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis) – Gutschrift des Tilgungszuschusses
- Bei Inanspruchnahme eines Direkt-Zuschusses: Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis) – Auszahlungsmitteilung
- Photo(s) vom Gebäude

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Gutschrift des Tilgungszuschusses oder Erhalt der Auszahlungsmitteilung bei der Gemeinde eingereicht werden.

• VIII. Neubau Effizienzhaus

Berechtigte:

Privatpersonen, sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten. Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Gefördert wird der Neubau oder der Kauf eines Effizienzhauses oder der Kauf eines Neubaus eines Effizienzhauses, welche durch die KfW bezuschusst wurde. Dies sind:

- Effizienzhaus 40 Plus
- Effizienzhaus 40
- sowie alle genannten Effizienzhäuser in der Klasse Erneuerbare Energien

Ein Förderkredit oder Direkt-Zuschuss durch die KfW ist Grundvoraussetzung für eine gemeindliche Förderung.

Art und Höhe der Förderung:

ohne Erneuerbarer Energie Klasse

- | | |
|-------------------------|---------|
| • Effizienzhaus 40 Plus | 2.400 € |
| • Effizienzhaus 40 | 2.150 € |
| • Effizienzhaus 40 NH | 2.400 € |

mit Erneuerbarer Energie Klasse

- | | |
|-------------------------|---------|
| • Effizienzhaus 40 Plus | 2.700 € |
| • Effizienzhaus 40 | 2.400 € |
| • Effizienzhaus 40 NH | 2.700 € |

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Verrechnung des Tilgungszuschusses oder der Auszahlung der Förderung der KfW. Neben dem Antragsformular ist Folgendes vorzulegen:

- Bei Inanspruchnahme eines Kredits: Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis) – Gutschrift des Tilgungszuschusses
- Bei Inanspruchnahme eines Direkt-Zuschusses: Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis) – Auszahlungsmitteilung
- Photo(s) vom Gebäude

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Gutschrift des Tilgungszuschusses oder Erhalt der Auszahlungsmitteilung bei der Gemeinde eingereicht werden.

• IX. Zisternen

Berechtigte:

Privatpersonen, Schwanstettener Vereine sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten. Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Gefördert wird der Bau einer Regenwasserzisterne mit einem Mindestrückhaltvolumen von 2,5 m³ und einer fachgerechten Versickerung des überschüssigen Wassers. Mindestens 75 % der versiegelten Fläche des Grundstücks muss an die Zisterne angeschlossen sein, oder fachgerecht auf dem Grundstück versickern. In Baugebieten, in denen durch Satzung der Bau von Zisternen vorgeschrieben ist, erfolgt keine Förderung. Die Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungszwang bleiben durch die Förderung unberührt.

Art und Höhe der Förderung:

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden 10 % der nachgewiesenen Baukosten als Förderung gewährt, wenn der Ablauf aus der Zisterne über eine Brauchwassernutzung erfolgt und/oder der Überlauf fachgerecht versickert wird, höchstens jedoch 500 Euro.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden 7 % der nachgewiesenen Baukosten als Förderung gewährt, wenn der Ablauf aus der Zisterne über eine Brauchwassernutzung erfolgt und der Überlauf in die öffentliche Kanalisation erfolgt, höchstens jedoch 350 Euro.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden 4 % der nachgewiesenen Baukosten als Förderung gewährt, wenn der Überlauf in die öffentliche Kanalisation erfolgt, höchstens jedoch 200 Euro.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung für den Bau einer Zisterne erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsformular - vollständig ausgefüllt
- Kopie aller Rechnungen der Maßnahme mit Angabe der Objektadresse, Leistungsumfang, Zeitraum der Leistungserbringung bzw. Kaufdatum, ggf. Lohnkostenanteil sowie Steuernummer
- Zahlungsnachweis(e)
- Berechnung der versiegelten Fläche des Grundstückes
- Je nach Umfang der beigefügten Bestätigung:
 - Zisterne dient der Brauchwassernutzung
 - Überlauf wird fachgerecht versickert
 - Überlauf erfolgt in die Kanalisation

kann die jeweilige Förderung zum Tragen kommen.

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden.

- **X. Antragstellung, Informationen**

Anträge senden Sie bitte per E-Mail an markt@schwanstetten.de, oder per Post an den Markt Schwanstetten, Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten. Gerne können Sie Ihren Antrag auch persönlich beim Markt Schwanstetten abgeben.

Ansprechpartner in der Verwaltung für das Förderprogramm ist Herr Peter Lösch, Tel. 09170 289-22, E-Mail: peter.loesch@schwanstetten.de.

- **XI. Schlussbestimmungen**

Das Förderprogramm tritt am 01.06.2022 in Kraft.
Die bisherige Fassung verliert mit Inkrafttreten dieser Fassung ihre Gültigkeit.

Schwanstetten, den 31.05.2022

Robert Pfann
Erster Bürgermeister